Amtsblatt der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland

1. Jahrgang - 2013 - Ausgabe Nr. 1

Hofheim am Taunus, 17. April 2013

Inhalt

Nr. 0001	Verfassung der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland Seite 1
Nr. 0002	Vertretungsorgan und Vertreter der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland Seite 14
Nr. 0003	Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland

Nr. 0001

Verfassung der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Fassung vom 31. Januar 2013

DIE BAHÁ'Í-GEMEINDE IN DEUTSCHLAND

VERFASSUNG

Präambel

Die Bahá'í-Religion ist eine unabhängige Offenbarungsreligion mit einer weltweiten Anhängerschaft. Ihr Stifter ist Bahá'u'lláh (1817 – 1892), der wegen seines prophetischen Anspruchs 40 Jahre in Gefangenschaft und Verbannung lebte. In Bahá'u'lláh sehen die Bahá'í die Erfüllung der messianischen Verheißungen aller vorangegangenen Offenbarungsreligionen.

In Deutschland ist die Bahá'í-Gemeinde seit 1905 fortwährend fest etabliert; seit 1923 besteht das oberste bundesweite Leitungsgremium, der Nationale Geistige Rat.

Die Gesetze, die die geistige und administrative Praxis des Bahá'í-Glaubens regeln finden sich in der Lehre Bahá'u'lláhs, in der autoritativen Auslegung seines Sohnes 'Abdu'l-Bahá und dessen Enkel Shoghi Effendi, und in den Entscheidungen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit. So stammt auch das Recht der Gemeinde von Bahá'u'lláh Selbst. Er hat Seiner Gemeinde die Grundnormen ihrer Verfassung gegeben. In diesem von Bahá'u'lláh verfügten Rahmen haben 'Abdu'l-Bahá, Shoghi Effendi und das Universale Haus der Gerechtigkeit diese Ordnung weiter ausdifferenziert. Die Gemeinde ist somit im Besitz eines für sie unabänderlichen göttlichen Rechtes, nach welchem sie sich weltweit einheitlich konstituiert hat.

Die Gemeindeordnung besteht einerseits aus örtlich, regional, national und international gewählten Ratsversammlungen, denen die gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt über die Gemeinde verliehen ist, und andererseits aus Einzelpersonen, die für den besonderen Zweck des Schutzes und der Verbreitung des Glaubens ernannt sind.

Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland ist das gewählte Leitungsorgan der deutschen Bahá'í-Gemeinde auf Bundesebene. Die örtlichen Geistigen Räte in Deutschland sind die Leitungsorgane der örtlichen Gemeinden; sie unterstehen seiner Aufsicht. Die Funktionen dieser gewählten Körperschaften werden durch die Arbeit ernannter Institutionen ergänzt: die Kontinentalen Beraterämter mit den Hilfsamtsmitgliedern und ihren Assistenten. Die weltweit zuständige Institution ist das von den Mitgliedern der Nationalen Geistigen Räte gewählte Universale Haus der Gerechtigkeit, das seinen Sitz in Haifa/Israel hat. Dieser Institution unterstehen alle Einrichtungen der Bahá'í-Weltgemeinde.

Um im Rechtsleben handlungsfähig zu sein, muss die Gemeinde Rechtsfähigkeit erlangen. In Deutschland geschieht dies durch die Verfassung der Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

> Hofheim am Taunus, im März 2010 Die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland (Siegel)

Artikel 1 — Name und Sitz

§1 Name

- (I) ¹Der Name der Körperschaft lautet: »Bahá'í-Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts«. ²Der Körperschaftsstatus wurde der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland mit Urkunde vom 31. Januar 2013 durch die Landesregierung des Landes Hessen verliehen.
- (II) ¹Das Siegel der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland hat kreisrunde Form und trägt die Inschrift »Bahá'í-Gemeinde in Deutschland K.d.ö.R.« sowie die Bezeichnung des siegelführenden Organs. ²Zur Siegelführung sind alle Organe befugt, die aufgrund dieser Verfassung (§ 5) oder einer anderweitigen Regelung zur Vertretung der Bahá'í-Gemeinde berechtigt sind.

§ 2 Sitz

¹Der Sitz der Körperschaft ist Hofheim am Taunus.

§ 3 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr läuft vom 21. April (1. Tag des Ridván-Festes) eines Jahres bis zum 20. April des darauf folgenden Jahres.

§ 4 Organe der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland

- (I) ¹Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland ist das oberste Leitungsorgan der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland.
- (II) ¹Innerhalb der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland bestehen nach außen selbständig handelnde Organe auf regionaler und örtlicher Ebene, die Regionalräte der Bahá'í (Artikel 9) und die örtlichen Geistigen Räte (Artikel 10).

§ 5 Vertretung

- (I) ¹Die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland wird vertreten durch den Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Deutschland (Artikel 8). ²Der Nationale Geistige Rat wird gemeinschaftlich vertreten durch den Generalsekretär und den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung einer der beiden gemeinschaftlich mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. ³Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung nur im Rahmen eines durch den Nationalen Geistigen Rat erteilten Mandats ausgeübt werden darf.
- (II) ¹In Angelegenheiten des Bahá'í-Glaubens von regionalem Belang wird die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland durch den jeweiligen Regionalrat der Bahá'í vertreten; die Vertretungsbefugnis des jeweiligen Regionalrates ist beschränkt auf die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aktivitäten (§ 42) sowie auf die Verwaltung der regionalen Finanzmittel (§ 43 Abs. 3). ²Der Regionalrat wird gemeinschaftlich vertreten durch den Sekretär und den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung einer der beiden gemeinschaftlich mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. ³Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung nur im Rahmen eines durch den Regionalrat erteilten Mandats ausgeübt werden darf.
- (III) ¹In Angelegenheiten des Bahá'í-Glaubens von örtlichem Belang wird die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland durch den jeweiligen örtlichen Geistigen Rat vertreten; die Vertretungsbefugnis des jeweiligen örtlichen Geistigen Rates ist beschränkt

auf die in der jeweiligen Gemeinde anfallenden oder in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aktivitäten (§ 46) sowie die örtlichen Finanzmittel (§ 47 Abs. 2). ²Der örtliche Geistige Rat wird gemeinschaftlich vertreten durch den Sekretär und den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung einer der beiden gemeinschaftlich mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. ³Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung nur im Rahmen eines durch den örtlichen Geistigen Rat erteilten Mandats ausgeübt werden darf.

(IV) ¹Sofern das Universale Haus der Gerechtigkeit (Artikel 7), das Internationale Lehrzentrum (Artikel 11), das Treuhänderamt für Huqúqu'lláh (§ 65) oder andere Einrichtungen der internationalen Bahá'í-Gemeinde gemäß § 37 oder das Kontinentale Berateramt für Europa gemäß § 53 von der Rechtspersönlichkeit der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland Gebrauch machen, kommt ihnen auch die entsprechende Vertretungsbefugnis zu.

Artikel 2 — Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

(I) ¹Die Mitgliedschaft in der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland steht allen natürlichen Personen mit ständigem Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in den Staatsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland offen, bei denen der Nationale Geistige Rat bestätigt, dass sie die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Gemeinde erfüllen. ²Die Bestätigung nach Satz 1 setzt voraus

- die Erklärung des Bekenntnisses zu Bahá'u'lláh als Stifter einer eigenständigen Offenbarungsreligion und die Unterwerfung unter Seine Gesetze, Lehre und Gemeindeordnung,
- die Anerkennung durch die zuständige Bahá'í-Institution, dass die Kriterien für die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der Erklärung des Bekenntnisses und des Verhaltens der Person erfüllt sind,
- einen Antrag auf Aufnahme in die Gemeinde.
 ³Der Aufnahmeantrag soll zum Zwecke ordnungsgemäßer Dokumentation schriftlich erfolgen.

⁴Das Fortdauern der Mitgliedschaft einer Person in der Bahá'í-Gemeinde fällt vorbehaltlich des § 38 Abs. 3 ins Ermessen des Nationalen Geistigen Rates.

(II) ¹Mitglieder der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland sind zugleich Mitglieder der örtlichen Bahá'í-

Gemeinde, in deren gebietskörperschaftlichen Grenzen sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

(III) ¹Der Nationale Geistige Rat ist berechtigt, die persönlichen Daten der Mitglieder der Bahá'í-Gemeinde zu speichern und an andere Bahá'í-Institutionen weiterzugeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich ist.

§ 7 Rechte und Pflichten

¹Die Rechte, Privilegien und Pflichten des einzelnen Bahá'í sind im Schrifttum Bahá'u'lláhs, 'Abdu'l-Bahás und Shoghi Effendis dargestellt und vom Universalen Haus der Gerechtigkeit festgelegt. ²Alle Rechte, die einem volljährigen Bahá'í übertragen werden, einschließlich der administrativen Rechte wie dem Wahlrecht und dem Recht, durch eine Wahl ein Amt zu bekleiden, sind Rechte ausschließlich geistiger Natur, die keinen Anspruch nach staatlichem Recht zu begründen vermögen.

§ 8 Religionsmündigkeit und Volljährigkeit

- (I) ¹Religionsmündig im Sinne des religiösen Rechts der Bahá'í ist jedes Mitglied mit Vollendung des 15. Lebensjahres (Alter der Reife).
- (II) ¹Das Recht, an den Wahlen zu den Organen der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland teilzunehmen, wählbar zu sein und die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Gemeinde erlangen alle Mitglieder der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland mit Vollendung des 21. Lebensjahres (Voll-jährigkeit).

§ 9 Entzug der administrativen Rechte

¹Einem Mitglied können die administrativen Rechte ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er nicht unerheblich gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt. ²Die Entscheidung über den Entzug der administrativen Rechte wird in der Regel nach Anhörung des Betroffenen und ggf. des für ihn zuständigen örtlichen Geistigen Rates und Hilfsamtsmitglieds vom Nationalen Geistigen Rat getroffen. ³Die administrativen Rechte können wieder zuerkannt werden, wenn der Grund für den Entzug weggefallen ist, der Betroffene sein Verhalten glaubhaft bedauert und die Wiederherstellung der administrativen Rechte keine Gefahr für die Gemeinde darstellt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt

¹Der Austritt aus der Bahá'í-Gemeinde ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Nationalen Geistigen Rat.

Artikel 3 — Staatsloyalität

§ 11 Verfassungs- und Gesetzestreue

¹Alle Bahá'í in Deutschland und die Einrichtungen ihrer Glaubensgemeinschaft achten das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Grundrechtsgewährleistungen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung und ihre Gesetze. ²Ihrem Staat gegenüber verhalten sich alle Mitglieder, die Gremien und Institutionen ihrer Gemeinschaft loyal.

Artikel 4 — Quellen sakralen Rechts

§ 12 Autonomie des Bahá'í-Rechts

¹Das Recht der Bahá'í-Gemeinde ist autonom und von jeder anderen Ordnung unabhängig.

§ 13 Offenbarungsschrifttum Bahá'u'lláhs

- (I) ¹Das autorisierte Offenbarungsschrifttum Bahá'u'lláhs ist primäre Rechtsquelle; für die Gläubigen und die verfassten Gremien der Bahá'í-Gemeinde ist es unverfügbares göttliches Recht. ²Die Grundlagen der Gemeindeordnung Bahá'u'lláhs sind Teil dieses Offenbarungsschrifttums.
- (II) ¹Nach dem Hinscheiden Bahá'u'lláhs ist die für alle verbindliche Auslegung der Schrift durch Seinen Sohn 'Abdu'l-Bahá, später durch dessen Enkel Shoghi Effendi (Hüter des Glaubens) erfolgt. ²Deren autoritative Auslegung ist integraler Bestandteil des unverfügbaren Rechts. ³Seit dem Hinscheiden Shoghi Effendis gibt es keine autoritative Auslegung mehr.

§ 14 Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit

¹Das Universale Haus der Gerechtigkeit ist mit der Befugnis ausgestattet, die Angelegenheiten der weltweiten Bahá'í-Gemeinde zu regeln, die Bahá'í-Lehre anzuwenden und Gesetze und Gebote in den Bereichen zu erlassen, in denen die primären Rechtsquellen (§ 13) keine Regelungen enthalten.

§ 15 Zeitliche Geltung sakralen Bahá'í-Rechts

- (I) ¹Das von Bahá'u'lláh offenbarte Recht (§ 13 Abs. 1) und die autoritative Auslegung des Schrifttums Bahá'u'lláhs durch 'Abdu'l-Bahá und das Hütertum (§ 13 Abs. 2) sind während der Dauer Seiner Offenbarung unabänderlich.
- (II) ¹Das Universale Haus der Gerechtigkeit kann von ihm erlassene Normen (§ 14) jederzeit verändern oder aufheben.
- (III) ¹Rechtssätze der nachgeordneten Leitungsorgane können jederzeit durch das erlassende und durch alle vorgeordneten Leitungsorgane verändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5 — Die Leitungsorgane der Bahá'í-Gemeinde

§ 16 Leitung der Gemeinde durch gewählte Organe

¹Die Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinde obliegt gewählten Leitungsorganen. ²Auf örtlicher Ebene sind dies die örtlichen Geistigen Räte, auf überörtlicher Ebene die durch Wahl oder Ernennung begründeten Regionalräte der Bahá'í, auf Bundesebene die Nationalen Geistigen Räte und international das Universale Haus der Gerechtigkeit.

§ 17 Mitgliedschaft in Leitungsorganen

¹Die Leitungsorgane bestehen in aller Regel aus neun durch Wahl (Artikel 6) bestimmten Mitgliedern. ²Abweichend hiervon können Regionalräte aus weniger Mitgliedern bestehen und ernannt werden (Artikel 9). ³In besonderen Fällen kann das Universale Haus der Gerechtigkeit eine kommissarische oder treuhänderische Mitgliedschaft bestimmen.

§ 18 Grundsätze der Amtsführung

- (I) ¹Bahá'í-Gremien finden ihre Entscheidung im Wege der Beratung. ²Jeder Teilnehmer der Beratung kann seine Ansicht freimütig, vorbehaltlos und unbehindert äußern. ³Zu bestimmten Sachfragen können Sachverständige angehört und in die Beratung einbezogen werden. ⁴Eine Fraktionsbildung ist untersagt. ⁵Einwände dürfen in der Regel nur in der Sache erhoben und nicht mit Personen verbunden werden.
- (II) ¹Beschlussfähig ist das Organ, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung ein Quorum in Höhe der absoluten Mehrheit der Mitglie-

der des Leitungsorgans (in der Regel fünf von neun) anwesend ist. ²Ist eine einstimmige Beschlussfassung ausnahmsweise nicht möglich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ³In ihrem Abstimmungsverhalten sind die Mitglieder des Leitungsorgans nur ihrem Schöpfer gegenüber verantwortlich. ⁴Über das Abstimmungsverhalten ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

(III) ¹Nicht alle Informationen, über die eine Bahá'í-Institution verfügt, unterliegen der Vertraulichkeit, und es obliegt der Bahá'í-Institution zu entscheiden, ob eine Information, die sie erhält, vertraulich ist. 2Wird die Information als vertraulich eingestuft, so ist es die heilige Pflicht eines jeden Mitglieds der Bahá'í-Institution, die Vertraulichkeit dieser Information innerhalb der Institution, in der es Kenntnis von der Information erlangte, zu wahren. 3Diese Verpflichtung im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit besteht über die Dauer der Mitgliedschaft in einer Bahá'í-Institution hinaus fort. 4Soweit es erforderlich ist, eine vertrauliche Information an eine andere Bahá'í-Institution weiterzugeben, unterliegen auch die Empfänger der gleichen heiligen Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und dem Verbot, diese Information an Dritte weiter-

(IV) ¹Niemand hat einen Anspruch darauf, von einer Bahá'í-Institution eine bestimmte Information zu erhalten. ²Dies gilt unabhängig von der Einstufung einer Information als vertraulich.

§ 19 Funktionen innerhalb der Leitungsorgane

- (I) ¹Innerhalb der Führungsorgane auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene werden durch Wahl Funktionen einzelner Mitglieder bestimmt.
- (II) ¹Die Funktionsträger sind in einer konstituierenden Versammlung nach den unten (Artikel 6) niedergelegten Regeln zu wählen. ²An der konstituierenden Versammlung, zu der ordnungsgemäß und rechtzeitig mit Hinweis auf die bevorstehende Konstituierung zu laden ist, sollen alle Mitglieder des Leitungsorgans teilnehmen.
- (III) ¹Zu wählen sind die Funktionen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters. ²Dem Generalsekretär obliegen die Vertretung des Leitungsorgans (vgl. § 5) in Ausführung der Beschlüsse des Leitungsorgans und die Aufgaben der laufenden Geschäfte der Verwaltung. ³Dem

Vorsitzenden obliegt die Moderation der Beratungen. ⁴Der Schatzmeister ist mit der Entgegennahme und Verwaltung der Spendengelder und mit der Führung der Finanzen der Gemeinde zu treuen Händen betraut. ⁵Es können auch weitere Funktionen vorgesehen werden.

(IV) ¹Eine abweichende Geschäftsverteilung ist zulässig. ²Eine Funktionshäufung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 20 Inkompatibilität

- (I) ¹Mit der Wahl ins Universale Haus der Gerechtigkeit erlischt die Mitgliedschaft in allen anderen Einrichtungen.
- (II) ¹Wegen seines Ranges und seiner besonderen Aufgaben kann ein Berater (Artikel 12) nicht in eine örtliche oder nationale Körperschaft gewählt werden. ²Ein Mitglied des Hilfsamts (Artikel 13) kann in ein Wahlamt gewählt werden. ³Im Falle seiner Wahl in eine örtliche, regionale oder nationale Körperschaft hat es selbst zu entscheiden, ob es seine Mitgliedschaft im Hilfsamt beibehalten oder das Wahlamt annehmen will, da es nicht in beiden zugleich dienen kann.
- (III) ¹Eine Doppelmitgliedschaft im Nationalen Geistigen Rat und in einem Regionalrat der Bahá'í ist grundsätzlich zu vermeiden. ²Der Nationale Geistige Rat ist befugt, hierfür eine Ämterinkompatibilität zu verfügen.

§ 21 Ausscheiden

- (I) ¹Neben der Beendigung durch Neuwahl und Tod scheidet aus einem Leitungsorgan aus, wer zur weiteren Amtsführung außerstande ist, aus dem Leitungsorgan ausgeschlossen wird (Abs. 2) oder eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 25) im Verlaufe einer Amtsperiode (§ 24) nicht länger erfüllt, also insbesondere wer innerhalb der Amtsperiode seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt verlegt, (teilweise) die administrativen Rechte verliert (§ 7 und § 9) oder sein Amt wegen Ämterinkompatibilität (§ 20) aufgibt. ²Schließlich endet die Mitgliedschaft mit Niederlegung des Amts, Austritt (§ 10) oder Ausschluss aus der Gemeinde.
- (II) ¹Begeht ein Mitglied eines Leitungsorgans ein das Gemeinwohl schädigendes Vergehen, so kann ihm die Mitgliedschaft in dem Gremium aberkannt werden. ²Der Ausschluss eines Mitglieds eines örtlichen Geistigen Rates fällt in die Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates, der Ausschluss eines Mitglieds eines Nationalen Geistigen

Rates fällt in die Zuständigkeit des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.

(III) ¹Die Zuständigkeiten nach Abs. 2 S. 2 gelten für die Feststellung, dass ein Mitglied zur weiteren Amtsführung außerstande ist, entsprechend. (IV) ¹Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem übergeordneten Leitungsorgan anzuzeigen.

Artikel 6 — Wahlen

Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Natur der Wahlen

¹Die Wahl als religiöser Akt ist moralische Verantwortung der Mitglieder. ²Zur Wahrung des geistigen Charakters und Zwecks der Bahá'í-Wahlen sind die Aufstellung von Kandidaten, Wahlkampagnen und alle sonstigen Praktiken, die diesem Charakter und Zweck zuwiderlaufen, nicht zulässig. 3Die Wahl soll in einer stillen Atmosphäre des Gebets verlaufen, so dass der Wähler nur für diejenigen stimmt, die ihm durch Gebet und Nachdenken eingegeben werden. ⁴Eine Wahlpflicht besteht nicht. 5Der Gewählte soll über einen geschulten Verstand, anerkannte Fähigkeit und reife Erfahrung verfügen und die Charaktereigenschaften fragloser Treue, selbstloser Ergebenheit, Gläubigkeit und Ernsthaftigkeit aufweisen. 6Dem Gewählten kommt durch die Wahl kein besonderer Status zu; es herrscht eine strenge Unterscheidung zwischen dem Organ und den diesem dienenden Mitgliedern. 7Wahlrechte und pflichten sind nicht übertragbar und können auch nicht durch Stellvertretung wahrgenommen werden.

§ 23 Persönlichkeits- und Mehrheitswahl

¹Die Bahá'í-Wahl ist Persönlichkeits- und Mehrheitswahl. ²Alle Bahá'í-Wahlen, ausgenommen diejenigen, bei denen Ämter der örtlichen und Nationalen Geistigen Räte und der Ausschüsse gewählt werden, werden bei geheimer Stimmabgabe mit relativer Stimmenmehrheit entschieden. ³Die Wahl der Ämter eines Geistigen Rates erfolgt bei geheimer Stimmabgabe mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 24 Amtsperiode, Wahlversammlung und Wahltag

(I) ¹Die Mitglieder der örtlichen Geistigen Räte und des Nationalen Geistigen Rates führen ihr

Amt für die Dauer eines Jahres bis zur nächsten Wahl.

(II) ¹Die Wahlen werden im Rahmen von eigens dazu einberufenen Versammlungen abgehalten (örtliche Wahlen, Wahlbezirksversammlungen, Regionalratswahlversammlungen, Nationaltagungen und Internationale Tagung), deren Hauptzweck die Beratung über Bahá'í-Aktivitäten, Pläne und Strategien sowie die Wahl ist.

(III) ¹Erscheint dem Nationalen Geistigen Rat die Abhaltung der Nationaltagung als undurchführbar oder untunlich, so bestimmt er, wie das dann vorzunehmende Wahlverfahren erfolgen soll. ²Regionalratswahlversammlungen finden nur statt, wenn dies praktikabel und wünschenswert erscheint; ansonsten findet eine Briefwahl statt.

(IV) ¹Der örtliche Geistige Rat lädt unter Beifügung der Wahlunterlagen mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich die Gemeindemitglieder zur Wahl des Geistigen Rates ein. ²Der Nationale Geistige Rat lädt unter Beifügung der Wahlunterlagen mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich die Gemeindemitglieder zu ihrer jeweiligen Wahlbezirksversammlung, die Mitglieder der örtlichen Geistigen Räte zur Regionalratswahlversammlung und die Abgeordneten zur Nationaltagung ein.

(V) ¹Die örtlichen Geistigen Räte sind jährlich weltweit am 1. Ridván-Feiertag (21. April) zu wählen (örtliche Wahlen). ²Jene Regionalräte der Bahá'í, bei denen die Mitgliedschaft durch Wahl begründet wird, werden am Tag des Bundes (26. November) oder einem Wochenende unmittelbar vor oder nach diesem Datum gewählt; jene, bei denen die Mitgliedschaft durch Ernennung begründet wird, können auch zu einem anderen Zeitpunkt ernannt werden. ³Die Nationalen Geistigen Räte werden in der Regel nach den örtlichen Geistigen Räten in der Ridván-Zeit gewählt (während der Nationaltagung zwischen dem 21. April und 2. Mai), die sie bestimmenden Abgeordneten der Nationaltagung je nach Festlegung des jeweiligen Nationalen Geistigen Rates (während der Wahlbezirksversammlung).

§ 25 Allgemeinheit der Wahl

(I) ¹Alle zum Stichtag im Wahlbezirk wohnhaften volljährigen (§ 8 Abs. 2) Bahá'í sind wahlberechtigt und wählbar, soweit keine Ausschlussgründe vorliegen.

(II) ¹Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, die wegen (teilweisen) Verlusts der administrativen Rechte (§ 9) oder auf eigenen Wunsch von der Wählerliste gestrichen sind. ²Nicht wählbar sind Mitglieder, denen das Wahlrecht fehlt oder die durch eine Ämterinkompatibilität (§ 20) an der Wahrnehmung eines Amtes gehindert wären.

(III) ¹Die Zuschnitte der Bahá'í-Gemeinden orientieren sich in der Regel an der gebietskörperschaftlichen Grenzziehung. ²Bei mehreren Wohnsitzen ist der nach Aufenthaltszeiten bestimmte Lebensmittelpunkt Ausschlag gebend; bleiben Zweifel, so gehört das Mitglied jenem Wahlkreis an, in dem er zu wählen wünscht.

§ 26 Freiheit der Wahl

¹Niemand darf auf die Wahl eines Gläubigen Einfluss nehmen. ²Die Selbstwahl ist zulässig. ³Die Wiederwahl unterliegt keiner Begrenzung.

§ 27 Gleichheit der Wahl

¹Zähl- und Erfolgswert der Stimmen aller Wahlberechtigten sind gleich. ²Im Falle der Stimmengleichheit für den letzten zu vergebenden Sitz hat jener den Vorrang, der einer Minderheit angehört. ³Gehört keiner einer Minderheit an oder bestehen darüber Zweifel, so findet eine zeitnah anzuberaumende Stichwahl statt; eine bei einer Nationaltagung erforderlich werdende Stichwahl kann auch dann sofort erfolgen, wenn nicht alle Abgeordneten anwesend sind (§ 33 Abs. 3 S. 2). ⁴Bei Wahlen zu den gewählten Regionalräten der Bahá'í entscheidet im Fall der Stimmengleichheit das Los.

§ 28 Geheimheit der Wahl

¹Die Stimmabgabe erfolgt verdeckt. ²Der Einzelne ist gehalten, nicht zu äußern, für wen er gestimmt hat.

§ 29 Unmittelbare und mittelbare Wahl

¹Die Mitglieder der Nationalen Geistigen Räte werden durch die in den Wahlbezirksversammlungen gewählten Abgeordneten auf der Nationaltagung nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 22) gewählt.

§ 30 Bestätigung der ordnungsgemäßen Wahl

¹Der Wahlausschuss berichtet über Durchführung und Ergebnis der Wahl dem Leitungsorgan, das die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und die Mitglieder des Organs für die folgende Amtsperiode feststellt. ²Dies gilt insbesondere für den Fall, dass bei Stimmengleichheit dem einer Minderheit angehörenden Kandidaten der Vorzug vor einer Stichwahl gegeben wird. ³Das Wahlergebnis ist protokollarisch festzuhalten und auf geeignete Weise bekanntzumachen.

§ 31 Annahme der Wahl

¹Der Gewählte kann seine Wahl nur aus schwerwiegenden Gründen ablehnen. ²Die Ablehnungsund Rücktrittsgründe unterliegen allerdings keiner inhaltlichen Überprüfung, sie sind nicht justitiabel. ³Gleiches gilt für die Niederlegung des Amts im Verlaufe der Amtszeit. ⁴Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes sind vom jeweiligen Leitungsorgan zu bestätigen.

§ 32 Nachwahl

(I) ¹Ausfallende Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates werden im Wege der Nachwahl durch die Abgeordneten der Nationaltagung, die den Rat gewählt haben, ergänzt. ²Die Briefwahl oder ein sonstiges vom Nationalen Geistigen Rat bestimmtes Verfahren ist zulässig. ³Bei zeitlicher Nähe zum nächsten regulären Wahltermin darf die Nachwahl auf Beschluss des Nationalen Geistigen Rates unterbleiben. ⁴Die durch eine Nachwahl bestimmten Mitglieder werden für die Zeit bis zum Ende der regulären Wahlperiode gewählt. ⁵Das Ergebnis der Nachwahl ist auf geeignete Weise bekanntzumachen.

(II) ¹Ausfallende Mitglieder des örtlichen Geistigen Rates werden auf einer zu diesem Zweck durch den Geistigen Rat ordnungsgemäß einberufenen, besonderen Versammlung der Bahá'í-Gemeinde durch Wahl ergänzt. ²Die Briefwahl ist zulässig. ³Solange die Zahl der Mitglieder des Geistigen Rates nicht unter fünf herabsinkt, bleibt seine Beschlussfähigkeit erhalten. ⁴Falls die Zahl der ausfallenden Mitglieder höher als vier ist, so dass der Geistige Rat nicht mehr beschlussfähig ist, findet die Wahl unter der Aufsicht des Nationalen Geistigen Rates statt. ⁵Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(III) ¹Zu den gewählten Regionalräten der Bahá'í findet keine Nachwahl statt. ²Der Gläubige, der bei der ursprünglichen Wahl die nächst höchste

Zahl der Stimmen auf sich vereinen konnte, rückt in die vakante Position auf. ³Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Wahlen

§ 33 Wahl des Nationalen Geistigen Rates

- (I) ¹Die Abgeordneten werden alljährlich aus dem Kreis der im Wahlbezirk wohnhaften wahlberechtigten Bahá'í in den Wahlbezirksversammlungen gewählt. ²Die Gesamtzahl der Abgeordneten wird vom Nationalen Geistigen Rat festgelegt. ³Die Zahl der von einem Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten entspricht dem Verhältnis der Gesamtzahl der Abgeordneten zu der Zahl der im jeweiligen Bezirk wohnhaften, wahlberechtigten Bahá'í.
- (II) ¹Die Wahl zum Abgeordneten bedarf der Bestätigung durch den Nationalen Geistigen Rat. ²Die Rechte eines Abgeordneten sind nicht übertragbar. ³Ein Abgeordneter, der nicht an der Nationaltagung teilnehmen kann, kann im Wege der Briefwahl wählen.
- (III) ¹Gewählt sind die neun Personen, welche von den Abgeordneten bei der Nationaltagung im ersten Wahlgang die größte Zahl der abgegebenen Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl der anwesenden Abgeordneten.

§ 34 Wahl des örtlichen Geistigen Rates

¹Die Mitglieder des Geistigen Rates werden von den wahlberechtigten Angehörigen der örtlichen Bahá'í-Gemeinde aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres, bis zur nächsten Wahl, gewählt. ²Diese Wahl hat am 21. April eines jeden Jahres auf der Jahrestagung der örtlichen Bahá'í-Gemeinde stattzufinden.

Artikel 7 — Das Universale Haus der Gerechtigkeit

§ 35 Zuständigkeit

- (I) ¹Das Universale Haus der Gerechtigkeit mit Sitz in Haifa, Israel, ist das oberste, internationale Leitungsorgan in der Gemeindeordnung des Bahá'í-Glaubens.
- (II) ¹Ursprung, Amtsgewalt und Kompetenzen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit beruhen auf dem offenbarten Wort Bahá'u'lláhs (§ 13 Abs. 1). ²Dieses bestimmt, mit den dazu ergangenen Interpretationen und Erläuterungen durch

die nach § 13 Abs. 2 autorisierten Personen, den Zuständigkeitsbereich des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.

§ 36 Aufgaben

¹Die Aufgaben und Befugnisse des Universalen Hauses der Gerechtigkeit ergeben sich aus seiner Verfassung vom 26. November 1972. ²Nichts in der vorliegenden Verfassung darf so ausgelegt werden, dass es in irgendeiner Weise Rechte, Pflichten oder die Amtsgewalt des Universalen Hauses der Gerechtigkeit, wie sie in seiner Verfassung niedergelegt sind, aufhebt, verändert, beschränkt, bestätigt oder in sonstiger Weise berührt.

§ 37 Einrichtungen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit in Deutschland

¹Sofern Einrichtungen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit zeitweise oder dauerhaft in Deutschland Sitz nehmen, gelten sie im Außenverhältnis als Teil der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sofern nicht das Universale Haus der Gerechtigkeit eine anderweitige Bestimmung trifft. ²Für in Deutschland verwaltete internationale Finanzmittel gilt dies, unbeschadet des ausschließlichen Verfügungsrechts, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.

Artikel 8 — Der Nationale Geistige Rat

§ 38 Zuständigkeit

- (I) ¹Die sachliche Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Bahá'í-Glaubens in Deutschland von überörtlichem Belang.
- (II) ¹Die örtliche Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates wird durch die Staatsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.
- (III) ¹Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland untersteht dem Universalen Haus der Gerechtigkeit.
- (IV) ¹Das Universale Haus der Gerechtigkeit kann dem Nationalen Geistigen Rat weitere Zuständigkeiten auch für Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zuweisen.

§ 39 Aufgaben

- (I) ¹Der Nationale Geistige Rat hat das ausschließliche Spruchrecht und die Amtsgewalt in allen den Glauben betreffenden Aktivitäten und Geschäften seines Zuständigkeitsbereiches. ²Seine Aufgabe ist es, die Aktivitäten der örtlichen Geistigen Räte und der einzelnen Gläubigen dieses Gebietes zu fördern, zu vereinheitlichen und zu koordinieren und ihnen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln beizustehen. ³Er vertritt seine nationale Bahá'í-Gemeinde gegenüber anderen nationalen Gemeinden, gegenüber dem Universalen Haus der Gerechtigkeit und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (II) ¹Der Nationale Geistige Rat ist insbesondere zuständig für
- die Anerkennung der örtlichen Geistigen Räte und die Aufsicht über sie;
- die Festlegung der Zuständigkeit eines örtlichen Geistigen Rates;
- die Förderung und Koordinierung der Tätigkeiten der örtlichen Geistigen Räte;
- die Prüfung der örtlichen Mitgliederlisten;
- die Zugehörigkeit einer Person zur Gemeinde und die Mitgliedschaftsrechte eines Gemeindemitglieds, die Betreuung und die Seelsorge der Gemeindemitglieder;
- alle Streitsachen zwischen örtlichen Geistigen Räten, wenn ein Geistiger Rat die Entscheidung des Nationalen Geistigen Rates anruft;
- alle Streitsachen zwischen Mitgliedern verschiedener örtlicher Gemeinden;
- die Einberufung der Nationaltagung und die Aufsicht über alle Veranstaltungen überörtlichen Charakters;
- die Einteilung der Wahlbezirke;
- die Zuteilung der Anzahl der im jeweiligen Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten für die Nationaltagung;
- die Ernennung und Überwachung der nationalen Ausschüsse;
- die Verwaltung aller im Eigentum der nationalen Bahá'í-Gemeinde befindlichen Grundstücke und Bauwerke, insbesondere des Mashriqu'l-Adhkár (Haus der Andacht);
- die Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung aller zum Nationalfonds gespendeten Gelder und Mittel und die Aufsicht über alle anderen Finanzen der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland;

 die Veröffentlichung von Bahá'í-Literatur sowie für die Überprüfung aller Veröffentlichungen von Bahá'í über den Bahá'í-Glauben.

§ 40 Auflösung

- (I) ¹Die Auflösung des Nationalen Geistigen Rates kann erfolgen
- aufgrund eines mit absoluter Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses der Ratsmitglieder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Sitzung;
- durch Verfügung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.
- (II) ¹Das Universale Haus der Gerechtigkeit setzt sofort ein kommissarisches Leitungsorgan ein, das die Aktivitäten und Angelegenheiten der Gemeinde leitet, bis ein neuer Nationaler Geistiger Rat gebildet wird. ²Die Befugnisse und Pflichten des kommissarischen Leitungsorgans werden vom Universalen Haus der Gerechtigkeit verfügt.

Artikel 9 — Regionalrat der Bahá'í

§ 41 Zulässigkeit, Formen und Bildung

- (I) ¹Der Nationale Geistige Rat kann zur Gewährleistung des Gleichgewichts von Zentralisierung und Dezentralisierung mit Zustimmung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit Regionalräte der Bahá'í bilden. ²Regionalräte der Bahá'í werden nur unter der Voraussetzung errichtet, dass das Universale Haus der Gerechtigkeit diese Art der Dezentralisierung für angemessen hält.
- (II) ¹Das Universale Haus der Gerechtigkeit legt fest, ob die Mitgliedschaft im jeweiligen Regionalrat der Bahá'í durch Wahl oder durch Ernennung durch den Nationalen Geistigen Rat begründet wird. ²Die Regionalräte der Bahá'í bestehen regelmäßig aus neun Mitgliedern, die ernannten Räte können bei entsprechender Festlegung durch den Nationalen Geistigen Rat auch aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen.
- (III) ¹Bei den zu wählenden Regionalräten erfolgt die Wahl durch die Mitglieder der örtlichen Geistigen Räte im beschriebenen Wahlmodus (Artikel 6).
- (IV) ¹Die Mitglieder der zu ernennenden Räte werden durch den Nationalen Geistigen Rat bestimmt. ²Hierbei steht den Mitgliedern der in der Region errichteten örtlichen Geistigen Räte ein Vorschlagsrecht zu, das in einem nach den allgemeinen Bestimmungen durchgeführten Wahlverfahren ausgeübt wird. ³Der Nationale Geistige Rat

kann aus diesen vertraulichen Vorschlägen oder aus vom zuständigen Mitglied des Hilfsamts vorgeschlagenen Personen einen Rat ernennen, ist aber bei der Ernennung der Mitglieder nicht auf diesen Personenkreis beschränkt.

§ 42 Zuständigkeit

¹Die Zuständigkeit des Regionalrats der Bahá'í ergibt sich aus der Zuweisung durch den Nationalen Geistigen Rat. ²Sie soll auf geeignete Weise bekannt gemacht werden. ³Der Regionalrat der Bahá'í untersteht unmittelbar dem Nationalen Geistigen Rat und dem Universalen Haus der Gerechtigkeit.

§ 43 Aufgaben

- (I) ¹Die Aufgaben des Regionalrates der Bahá'í werden vom Nationalen Geistigen Rat definiert. ²Im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung fördert der Regionalrat der Bahá'í die Entwicklung des Glaubens in seinem Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Bereich der Glaubensverkündigung und Konsolidierungsplanung, etwa durch die Erarbeitung regionaler Pläne.
- (II) ¹Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Regionalrat der Bahá'í eng mit den Mitgliedern des Kontinentalen Berateramtes, den regionalen Einrichtungen und den jeweiligen örtlichen Geistigen Räten zusammen. ²Das Tagesgeschäft wird selbstverantwortlich abgewickelt. ³Der Regionalrat kann Teile seiner Kompetenz an Ausschüsse delegieren. ⁴Er berichtet direkt an den Nationalen Geistigen Rat und kann unmittelbar mit dem Berater- und Hilfsamt kommunizieren.
- (III) ¹Der Nationale Geistige Rat kann den Regionalräten die Verantwortung für regionale Fonds übertragen. ²Die Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung aller zu diesen regionalen Fonds gespendeten Gelder und Mittel ist dann eine der Aufgaben des Regionalrates.

§ 44 Auflösung

¹Die Auflösung eines Regionalrates kann aufgrund eines mit absoluter Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses des Nationalen Geistigen Rates erfolgen.

Artikel 10 - Die örtlichen Geistigen Räte

§ 45 Bildung

¹Die Bildung eines örtlichen Geistigen Rates erfolgt gemäß § 34. Das auf diese Weise gewählte

Organ trägt den Namen »Der Geistige Rat der Bahá'í« dieses Ortes. ²Beträgt die Zahl der wahlberechtigten Gemeindemitglieder genau neun, so konstituieren sich diese durch eine gemeinsame Willenserklärung.

§ 46 Zuständigkeit

¹Ein örtlicher Geistiger Rat hat die Entscheidungsgewalt über alle in der jeweiligen Bahá'í-Gemeinde anfallenden Aktivitäten und Geschäfte.
²Den sachlichen Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Geistigen Rates bestimmt der Nationale Geistige Rat gemäß den vom Universalen Haus der Gerechtigkeit aufgestellten Richtlinien.
³Der örtliche Geistige Rat untersteht unmittelbar dem Nationalen Geistigen Rat und dem Universalen Haus der Gerechtigkeit.

§ 47 Aufgaben

- (I) ¹Der örtliche Geistige Rat vertritt die örtliche Gemeinde gegenüber anderen örtlichen Geistigen Räten, dem Nationalen Geistigen Rat, dem Universalen Haus der Gerechtigkeit und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (II) ¹Der Geistige Rat ist insbesondere verantwortlich
- für die unverfälschte Lehrverkündigung des Bahá'í-Glaubens in der örtlichen Gemeinde;
- für die Verfügbarkeit der veröffentlichten Bahá'í-Literatur;
- für die Aufnahme neuer Mitglieder in die Bahá'í-Gemeinde;
- für Entscheidungen bei Zweifeln über die Wahlberechtigung eines Angehörigen der Gemeinde;
- für die Gemeindeversammlungen an Bahá'í-Fest- und -Gedenktagen sowie an Neunzehntagefesten;
- für die Ernennung und Überwachung der örtlichen Ausschüsse;
- für die Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung der für den örtlichen Fonds gespendeten Gelder und Mittel;
- für die Verwaltung aller sonstigen sachlichen Mittel der örtlichen Gemeinde (Verwaltungszentrum, Versammlungsräume usw.);
- für die Vornahme von Bahá'í-Trauungen und die Ausstellung von Bahá'í-Heiratsurkunden;
- für die Betreuung und die Seelsorge der Gemeindemitglieder;
- für den dem Nationalen Geistigen Rat zu erstattenden Jahresbericht über den Mitglie-

derstand der Gemeinde und die Arbeit des Geistigen Rates.

§ 48 Auflösung

¹Die Auflösung des örtlichen Geistigen Rates kann erfolgen

- aufgrund eines mit absoluter Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses der Ratsmitglieder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Sitzung;
- durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit getroffenen Beschluss des Nationalen Geistigen Rates.

Artikel 11 — Das Internationale Lehrzentrum

§ 49 Einsetzung

¹Das Universale Haus der Gerechtigkeit hat das Internationale Lehrzentrum mit Sitz in Haifa, Israel, errichtet. ²Das Internationale Lehrzentrum besteht aus neun Mitgliedern, die vom Universalen Haus der Gerechtigkeit aus allen erwachsenen Gläubigen der Welt als Internationale Berater ernannt werden.

§ 50 Zuständigkeit und Aufgaben

¹Die Zuständigkeit und Aufgaben des Internationalen Lehrzentrums werden vom Universalen Haus der Gerechtigkeit festgelegt. ²In besonderen Fällen kommen den Internationalen Beratern auch seelsorgerische Aufgaben zu.

Artikel 12 — Das Kontinentale Berateramt

§ 51 Ernennung und Amtszeit

¹Die Amtszeit eines Beraters, die Zahl der Mitglieder des Berateramtes und die örtliche Zuständigkeit der Beraterämter werden vom Universalen Haus der Gerechtigkeit bestimmt. ²Die Mitglieder des Kontinentalen Berateramtes (Berater) werden derzeit für fünf Jahre ernannt; ihre Amtsperiode beginnt jeweils zwei Jahre nach der Wahl des Universalen Hauses der Gerechtigkeit am Tag des Bundes (26. November). ³Ein Berater kann nur innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches tätig sein. ⁴Er verliert sein Amt automatisch, wenn er seinen Wohnsitz außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches verlegt.

§ 52 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Kontinentalen Berateramtes werden vom Universalen Hause der Gerechtigkeit festgelegt. ²Die Berater führen insbesondere die Hilfsamtsmitglieder (Artikel 13), beraten mit den Nationalen Geistigen Räten, arbeiten mit diesen zusammen, und halten das Internationale Lehrzentrum und damit das Universale Haus der Gerechtigkeit über die Lage des Glaubens in ihren Gebieten stets informiert. ³Sie haben die Pflicht, die Ausbreitung und Festigung des Glaubens auf jedem Kontinent anzuregen. ⁴Ferner obliegen den Beratern seelsorgerische Aufgaben. ⁵§ 18 Abs. ³ ist entsprechend anwendbar.

§ 53 Verhältnis zur Bahá'í-Gemeinde Deutschland

(I) ¹Das Kontinentale Berateramt verfügt über eigene Finanzmittel mit der Kompetenz, diese einzelnen Ländern und Projekten zuzuweisen. ²Sofern diese in Deutschland verwaltet werden, sind sie unbeschadet des Verfügungsrechts allein durch das Kontinentale Berateramt im Außenverhältnis als zur Bahá'í-Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zugehörig anzusehen, sofern keine anderweitigen Bestimmungen getroffen werden.

(II) ¹Im Übrigen gilt § 37 entsprechend.

Artikel 13 — Das Hilfsamt

§ 54 Ernennung und Amtszeit

¹Die Mitglieder der Hilfsämter werden vom Kontinentalen Berateramt aus dem Kreis der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich lebenden Gläubigen ernannt. ²Eine Amtszeit dauert fünf Jahre und beginnt am Tag des Bundes (26. November) des auf die Ernennung der kontinentalen Berater folgenden Jahres. ³Sie kann auch durch Beschluss des Berateramtes vorzeitig beendet werden, wenn das Mitglied des Hilfsamtes nach Auffassung der Berater nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen oder um Entbindung bittet.

§ 55 Aufgaben

(I) ¹Jedem Mitglied des Hilfsamts wird ein Zuständigkeitsbereich zugewiesen, außerhalb dessen es nur im besonderen Auftrag der Berater tätig sein kann. ²In jedem Zuständigkeitsbereich gibt es zwei Mitglieder des Hilfsamts, eines zum Schutz, das andere zur Verbreitung des Glaubens. ³Die Zahl der Mitglieder bestimmt das Universale Haus der Gerechtigkeit. ⁴Die Mitglieder des Hilfsamts führen ihr Amt unter der Leitung des Konti-

nentalen Berateramtes. ⁵Sie sind dessen Vertreter, Mitarbeiter und Ratgeber.

(II) ¹Die Hilfsämter für den Schutz und die Verbreitung des Glaubens haben neben gemeinsamen Aufgaben — insbesondere auf dem Gebiet der Vertiefung und der Festigung der Gläubigen sowie anderweitigen seelsorgerischen Aufgaben — unterschiedliche Funktionen. ²Diese werden im Einzelnen vom Universalen Haus der Gerechtigkeit festgelegt. ³Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben werden die Hilfsämter vom Kontinentalen Berateramt geführt.

(III) ¹§ 18 Abs. 3 ist für die Mitglieder des Hilfsamtes und ihre Assistenten (§ 56) entsprechend anwendbar.

§ 56 Assistenten der Hilfsamtsmitglieder

¹Die Mitglieder des Hilfsamtes sind ermächtigt, Assistenten zu ernennen, welche sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen und vertreten

Artikel 14 - Das Gemeindeleben

§ 57 Die Bahá'í-Gemeinde

¹Die örtliche Bahá'í-Gemeinde besteht aus der Summe der Personen gemäß § 6.

§ 58 Das Neunzehntagefest

- (I) ¹Das Neunzehntagefest ist die Basis des örtlichen Gemeindelebens. ²Die Mitglieder versammeln sich zu Beginn eines jeden Bahá'í-Monats. ³Es ist Vorrecht und religiöse Pflicht eines jeden Bahá'í, daran teilzunehmen.
- (II) ¹Feste Bestandteile des Neunzehntagefestes sind die Andacht, die Beratung der Gemeindeangelegenheiten und ein geselliges Beisammensein.
- (III) ¹Die Beratung während des Neunzehntagefests ist Bindeglied zwischen der Gemeinde und dem örtlichen Geistigen Rat. ²Dem Neunzehntagefest als Gesamtheit kommt direktdemokratische Bedeutung zu, die Gemeinde kann durch Mehrheitsbeschluss die Vorlage ihrer Beschlüsse an den örtlichen Geistigen Rat erreichen. ³Die stimmberechtigte Teilnahme an der Beratung ist nur Gemeindemitgliedern möglich. ⁴Mitglieder anderer örtlicher Gemeinden haben nur ein Teilnahmerecht.

Artikel 15 — Rechtsmittel

§ 59 Rechtsmittel des Einzelnen

- (I) ¹Ein Mitglied einer örtlichen Bahá'í-Gemeinde kann gegen einen Beschluss des örtlichen Geistigen Rates die Entscheidung des Nationalen Geistigen Rates anrufen, der entweder in der Sache selbst entscheidet oder diese an den örtlichen Geistigen Rat zurückverweist.
- (II) ¹Jedes Mitglied kann gegen eine Entscheidung des Nationalen Geistigen Rates, dem er untersteht, die Entscheidung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit anrufen, welches in der Sache entweder selbst entscheidet oder diese endgültig in der Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates belässt.

§ 60 Rechtsmittel der verfassten Institutionen

¹Streitfälle zwischen Räten, die von diesen nicht beigelegt werden können, können von jedem dieser Räte vor den Nationalen Geistigen Rat gebracht werden, der dann für die Sachentscheidung zuständig ist. ²Ist einer dieser Räte mit der darauf ergangenen Entscheidung des Nationalen Geistigen Rates nicht einverstanden oder hat ein Geistiger Rat Grund zur Annahme, dass Entscheidungen des zuständigen Nationalen Geistigen Rates dem Wohl und der Einheit seiner örtlichen Bahá'í-Gemeinde zuwiderlaufen, so kann er nach erfolglosem Versuch, die Sache mit dem Nationalen Geistigen Rat einvernehmlich beizulegen, die Entscheidung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit anrufen, welches in der Sache entweder selbst entscheidet oder diese endgültig in der Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates belässt.

§ 61 Rechtsweg

(I) ¹Wer die Entscheidung einer höheren Instanz anruft, sei es eine Institution oder ein Einzelner, hat sich zunächst an den Rat zu wenden, dessen Entscheidung er anficht, damit dieser entweder den Fall erneut behandelt oder ihn der höheren Instanz zur Entscheidung vorlegt. ²Im letzten Fall obliegt es dem Rat, das Rechtsmittel mit dem Vorgang der höheren Instanz vorzulegen. ³Weigert sich ein Rat, dies zu tun oder tut er dies nicht innerhalb einer angemessenen Zeit, so kann sich der Beschwerdeführer unmittelbar an die höhere Instanz wenden.

(II) ¹Darüber hinaus ist die Geltendmachung eines Rechtsanspruches durch ein Gemeindemitglied vor staatlichen Gerichten ausgeschlossen.

Artikel 16 — Die Finanzverfassung

§ 62 Fonds

¹Innerhalb der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland bestehen nationale, regionale und örtliche Fonds. ²Soweit finanzielle Mittel nicht ausdrücklich einem regionalen oder örtlichen Fonds zugewiesen sind, gehören sie zum Nationalfonds.

§ 63 Spenden

- (I) ¹Die für die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
- Spenden ihrer Mitglieder,
- Spenden von juristischen Personen, die vollständig im Eigentum eines oder mehrerer Bahá'í stehen,
- Spenden von Bahá'í, die nicht Mitglieder der Bahá'í-Gemeinde Deutschland sind,
- Spenden anderer Institutionen der weltweiten Bahá'í-Gemeinde.
- (II) ¹Spenden von Mitgliedern der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland setzen voraus, dass der Spendende im Besitz des diesbezüglichen administrativen Rechts ist. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Eigner spendender juristischer Personen.
- (III) ¹Für Entgegennahme der Spenden im Sinne des Absatzes 1 sowie die Verwaltung des Vermögens können neben den nationalen Fonds, für deren Verwaltung der Nationale Geistige Rat zuständig ist, weitere Fonds eingerichtet werden. Für regionale Fonds ist der jeweilige Regionalrat der Bahá'í zuständig, für örtliche Fonds der jeweilige örtliche Geistige Rat.
- (IV) ¹Von den Mitgliedern der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland werden keine Pflichtbeiträge oder Gebühren bzw. Abgaben erhoben.
- (V) ¹Für karitative, humanitäre oder soziale Zwecke können Zuwendungen auch von solchen Personen und Einrichtungen angenommen werden, die selbst nicht Bahá'í sind.

§ 64 Beschränkung der Mittelverwendung

¹Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus den Mitteln der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland begünstigt werden. Die diesbezügliche Aufsicht bestimmt sich nach § 39 Abs. 2.

§ 65 Huqúqu'lláh

(I) ¹Neben den Spenden entrichten die Mitglieder über Beauftragte direkt an das Universale Haus der Gerechtigkeit Huqúqu'lláh (»Recht Gottes«). ²Es handelt sich hierbei nicht um eine Steuer, sondern um eine religiöse Pflicht, deren Einhaltung allein im Verantwortungsbereich des Gläubigen steht, und die nicht eingefordert werden kann. ³Aus der Freiwilligkeit ergibt sich, dass sie nach den Kategorien staatlichen Rechts als Spende zu qualifizieren ist.

(II) ¹Für die Verwaltung von Huqúqu'lláh ist allein das Universale Haus der Gerechtigkeit zuständig. ²Es hat zu diesem Zweck eigens Einrichtungen (Treuhänderamt für Huqúqu'lláh) geschaffen, für die § 37 und § 53 entsprechend gelten. ³Im Umgang mit Huqúqu'lláh ist auf die äußerste Wahrung der Vertraulichkeit zu achten: ⁴Nur das Universale Haus der Gerechtigkeit und die von diesem bevollmächtigten Einrichtungen sind befugt, Kenntnis von den entrichteten Zahlungen zu erlangen.

Artikel 17 — Schlussbestimmungen

§ 66 Natur dieser Verfassung

¹Die Verfassung beschreibt den gegenwärtigen Stand des Rechts der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland und der Gemeindeordnung der Bahá'í und ist in dieser Form Ausfluss des grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmungsrechtes der Religionsgemeinschaften. ²Sie gibt die verbindlichen Anordnungen Bahá'u'lláhs, 'Abdu'l-Bahás, Shoghi Effendis und des Universalen Hauses der Gerechtigkeit bezüglich der Gemeindeordnung wieder. ³Nichts in dieser Verfassung soll der verbindlichen Autorität dieser Anordnungen widersprechen oder deren Regelungen abändern. ⁴Diese Verfassung ist in ihrer Gesamtheit vom Universalen Haus der Gerechtigkeit gebilligt.*

§ 67 Änderung der Verfassung

- (I) ¹Die Verfassung kann durch das Universale Haus der Gerechtigkeit geändert werden.
- (II) ¹Eine Änderung durch den Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Deutschland erfordert einen mit absoluter Stimmenmehrheit gefassten Beschluss. ²Dieser bedarf der vorherigen Zustimmung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit

^{*} Die Zustimmung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit erfolgte mit Schreiben vom 21.06.2011.

und tritt frühestens am Tage der Zustimmung in Kraft.

(III) ¹Der Generalsekretär des Nationalen Geistigen Rates, im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende, hat eine Verfassungsänderung unverzüglich der zuständigen staatlichen Stelle anzuzeigen.

§ 68 Aufhebung der Körperschaft Bahá'í-Gemeinde in Deutschland

¹Sollte der Körperschaftsstatus der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland aufgehoben werden, so bestimmt das Universale Haus der Gerechtigkeit, welche deutsche Rechtspersönlichkeit in die Rechte und Pflichten der Körperschaft eintritt.

§ 69 In-Kraft-Treten

- (I) ¹Diese Verfassung tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden.
- (II) ¹Mit der Gewährung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird der bereits fest in den hier niedergelegten Strukturen etablierten, aber nicht rechtsfähig verfassten Bahá'í-Gemeinde Deutschland eigene Rechtspersönlichkeit verliehen.

Nr. 0002

Vertretungsorgan und Vertreter der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland

Vertretungsorgan der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland K.d.ö.R. ist der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland (Verfassung § 5 Abs. 1). Dieser wiederum wird gemeinschaftlich vertreten durch

Herrn Dr. Wafa Enayati, Generalsekretär

und

Herrn Stefan Hilger, Vorsitzender,

im Falle der Verhinderung einer der beiden gemeinschaftlich mit

Frau Dr. Haleh Sabet, stellv. Vorsitzende.

Nr. 0003 Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland

Die bei der Nationaltagung der deutschen Bahá'í-Gemeinde am 28. April 2012 gewählten neun Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland (Verfassung § 33 Abs. 3) sind:

Herr Ario Dehghani, München

Herr Dr. Wafa Enayati, Hofheim a. T.

Herr Dr. Thomas Floeth, Bückeburg

Frau Gerda Haug, Tambach-Dietharz

Herr Stefan Hilger, Mainz

Herr Dr. Foruhar Khabirpour, Speyer

Herr Dr. Hans Martin Noltenius, Bremen

Frau Dr. Haleh Sabet, Stuttgart

Frau Dr. Nicola Towfigh, Münster/Westf.

Das Amtsblatt der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland erscheint nach Bedarf.